

22.08.22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur  nderung der Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung

Das Bundesministerium f r Ern hrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 15. August 2022 Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat am 8. Oktober 2021 im Rahmen seiner Zustimmung zur Verordnung zur  nderung der Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung (LwErzgSchulproTeilnV) eine Entschlieung zur Erweiterung des EU-Schulprogramms gefasst. Demnach sollten erg nzende EU-F rderprogramme zur St rkung der gesunden Ern hrung und Ern hrungsbildung von Kindern und Jugendlichen aufgesetzt werden, die verbindliche Absatzwege f r regional erzeugte,  kologische Produkte jenseits von Milch, Obst und Gem se er ffnen. Im Hinblick auf eine gr  ere Wahlfreiheit und aktuelle wissenschaftliche Einsch tzungen des Themenkomplexes Ern hrung-Nachhaltigkeit-Gesundheit solle sich die Bundesregierung auf europ ischer Ebene daf r einsetzen, dass das EU-Schulprogramm um pflanzliche Drinks erweitert wird. Hierzu z hle z. B. Haferdrink aus regional erzeugtem Hafer.

Das EU-Schulprogramm in seiner jetzigen Form umfasst Lebensmittel, die eine gesunde Ern hrung von Kindern unterst tzen und l uft separat von der regul ren Kita- und Schulverpflegung. Es ist ein agrar- und ern hrungspolitisches Instrument, das dazu beitr gt, die Akzeptanz von Lebensmitteln zu erh hen, die zu einer aus-

siehe Drucksache 653/21 (Beschluss)

gewogenen Ernährung beitragen – wie etwa Gemüse, Obst sowie Milch und Milchprodukte.

Mit Ausnahme von Hamburg nehmen aktuell alle Bundesländer am EU-Schulprogramm teil. Der Großteil der begünstigten Kinder in Deutschland besucht eine Kindertagesstätte oder eine Grundschule. Für eine wirksame Umsetzung des Programms sind sogenannte begleitende pädagogische Maßnahmen verpflichtend vorgeschrieben, die u. a. darauf abzielen können, Kinder über Themen wie gesunde Ernährungsgewohnheiten oder nachhaltige Erzeugung aufzuklären.

Die Europäische Kommission (KOM) hat im Juli 2021 einen Prozess zur Überarbeitung des EU-Schulprogramms angestoßen, der voraussichtlich Ende 2023 abgeschlossen wird. Dabei sollen Ziele der Farm-to-Fork-Strategie und der Biodiversitätsstrategie aufgegriffen werden. In dem veröffentlichten Fahrplan wird auch eine Erweiterung der förderfähigen Erzeugnisse um Getränke auf pflanzlicher Basis in Betracht gezogen. Im Zentrum des Überarbeitungsprozesses steht Nachhaltigkeit bzw. ein nachhaltiger Lebensmittelkonsum.

Die vom Bundesrat hervorgehobene größere Wahlfreiheit, die im Koalitionsvertrag angekündigte Stärkung pflanzlicher Alternativen und der geringere ökologische Fußabdruck pflanzlicher Drinks sprechen für eine Aufnahme pflanzlicher Drinks in das EU-Schulprogramm.

Jedoch sind bei einer möglichen Aufnahme auch die Unterschiede zwischen Kuhmilch und pflanzlichen Drinks im Hinblick auf ihre ernährungsphysiologische Qualität zu berücksichtigen. Hintergrund ist, dass der Gesundheitswert von Milch und Milcherzeugnissen aufgrund langjähriger epidemiologischer Forschung gut abschätzbar ist, während es für pflanzliche Drinks bislang kaum entsprechende Daten gibt. Aufgrund dieser unsicheren Datenlage muss bei der Aufnahme pflanzlicher Drinks in das EU-Schulprogramm vorausgesetzt werden können, dass eine ausgewogene Ernährung der Kinder trotz des Milchverzichtes weiterhin gewährleistet ist.

Da das EU-Schulprogramm jedoch nicht den Anspruch hat, die Versorgung mit allen für die kindliche Ernährung erforderlichen Nährstoffen sicherzustellen, ist eine Aufnahme aus Perspektive des BMEL vertretbar. Wichtig ist, dass eine Erweiterung des Programms mit einer intensiven Aufklärung sowie pädagogischen Begleitmaß-

nahmen zu den ernährungsphysiologischen und ökologischen Unterschieden zwischen Kuhmilch und pflanzlichen Drinks einhergeht. Auch Pädagoginnen und Pädagogen sowie die Erziehungsberechtigten tragen hier eine besondere Verantwortung.

Eine Untersuchung des ernährungsphysiologischen Beitrages von pflanzlichen Drinks für die kindliche Ernährung sollte außerdem zeitnah in geeigneten Langzeitstudien untersucht werden. Ebenso sollte die Frage beleuchtet werden, ob eine Ausweitung des Angebots die Diskussionen über den ökologischen Fußabdruck von pflanzlichen und tierischen Produkten in geeigneter Weise anregen kann.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt besteht für die Länder die Möglichkeit, andere als die im Rahmen des EU-Schulprogramms förderfähigen Erzeugnisse in die begleitenden pädagogischen Maßnahmen einzubeziehen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/40 müssen in diesem Fall Verkostungen dieser Erzeugnisse Teil der Maßnahmen sein. Die Länder werden gebeten, mitzuteilen, ob pflanzliche Drinks bereits jetzt Teil ihrer begleitenden pädagogischen Maßnahmen sind bzw. inwiefern dies geplant ist und welche Erfahrungen sie ggf. damit gemacht haben.

Schon heute haben die Länder zudem den Gestaltungsfreiraum, pflanzliche Drinks im Rahmen landeseigener und –finanzierter Programme in Bildungseinrichtungen zu verteilen. Die Länder werden gebeten, mitzuteilen, inwiefern sie den bestehenden Gestaltungsfreiraum bislang bereits genutzt haben.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird sich auf europäischer Ebene für eine Erweiterung des EU-Schulprogramms um pflanzliche Drinks einsetzen. Die entsprechenden Rückmeldungen der Länder können ggf. in die Debatte einfließen.